Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium an der Regierungsstatthalter des Kantons

Zürich

Autor: Bay / Mousson

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542805

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

freundschaft fich barinn aufgehalten : fo wird ein folcher I as Bollziehungsbirektorium an den Regie Einbruch eben fo gestrafet, als wenn er von auffenher bes Saufes geschehen ware, und der Thater in Diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artiteln auf einen von auffen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umftande festgefest worden ift.

168. Der mittels falscher Schluffeln begangene Diebfahl, wird mit s jahriger Rettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umffande, unter welchem diefes gemeldte Berbrechen geschieht, wird die Dauer Diefer im vorigen Artitel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bes wohnten oder zur Bewohnung dienenden hause vers übet worden.

2) Wenn es jur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Perfonen be: gangen wurde.

4) Wenn der Thater ober die Thater Feuerwaffen ober andere Mordgewehre bei fich trugen.

5) Wenn der Verbrecher felbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er jur Bollbringung diefes Berbrechens gebraucht.

6) Wenn biefes Berbrechen durch benjenigen Sand: werksmann, ber die mit Silfe diefer falfchen Schluffeln beiden, Burger Regierungestatthalter und Burger Uns aufgebrochne Schlöffer verfertiget hat, ober durch benjenigen Schloffer gefchah, welcher verhin in Diesem Wipf, Unterstatthalter von Benfen. Saus zur Schlofferarbeit gebrauchet murbe.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dacher, Mau: ren ober andere bon auffenher angebrachte Beschliffe eines Gebaudes oder hauses mit Leiteren bestiegen wur: den, wird mit 8 jahriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeber ber nachfolgenden Umftande, unter welchem Diefes Berbrechen begangen worden, wird Die Dauer der im vorigen f angeführten Strafe auf Die Mannschaft beffelben mit Entschloffenheit unter Die 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn biefes Berbrechen in einem wirflich be: wohnten oder jur Bewohnung bestimmten Saufe gefchab.

2) Wenn es zur Machtsteit ausgeübet marb.

2) Wenn es durch zwei ober mehrere Personen voll: zogen wurde.

3) Wenn der Thater ober die Thater Keuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern bes Saufes berübet worden durch jemanden, der darinn wohnet oder zu Tisch geht ober darinn aufgenommen ift, um gegen Befoldung bort zu arbeiten, oder der fich darinn unter bem Litel ber Gaftfreundschaft aufhalt, fo wird 8 jahrige Rettenstrafe verhangt.

(Die Fortsetzung folgt.)

rungsstatthalter des Kantons Zürich.

Burger Statthalter!

Ueber eure Berichte bom 24. und 25 Mary bei zeugt euch das Bollgiehungedireftorium volle Zufries denheit; es ladet euch ein, diefelbe mit gleicher Thai tigfeit und Regelmaffigfeit fortjufegen. Gebr berubit gend und erfreuend ift es fur, die Regierung einen fo wichtigen Theil der Republit, wie ber Ranton Zurich ift, einem Mann bon foldem Patriotismus und uner. mudeter Thatigfeit anvertraut gu haben. Go wie euch, Burger Regierungestatthalter, fo bezeugt bas Bollgies bungedireftorium auch dem Burger Unterflatthalter Tobler den marmften Dant und ben lebhafteften Beis fall. Unermublich ift auch Die Thatigfeit Diefes lege tern, und unerschuttert fein Duth. Begengt euerm wurdigen Gehulfen im Ramen der Regierung, im Ramen des Baterlandes, formlich in den ftarffen und feierlichften Ausbrucken, daß er burch feine Gorgs falt, durch Bereinigung ber Rlugbeit und Energie, gur Rettung des Staates, jur Rettung der guten Sache Der Freiheit und gur Behauptung der Nationals ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein folcher Burger verdient den ichonen Ramen eines Schwets gers, eines achten Cohnes der Freiheit. Mit euch terffatthalter, theilt das gleiche gob auch der Burger

Bu eurer Bufriedenheit foll die Machricht bienen, daß nun von bem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu fegen. Gos wohl nach euern eignen Zeugniffen als aus mehrern andern Beweisen und Proben überzeugt fich baffelbe, daß der biedergefinnte Kanton Zurich willig und freus dig dem Rufe des Baterlandes entsprechen und daß

Sahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Prafident bes vollziehenden Direttoriume, Ban.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Rathe der einen und uns theilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, ben 10. Mary 1799.

Burger Gefeggeber!

Die hoffnung jum Frieden verschwindet alfo, nach fo langer und fuffer Erwartung; das Vaterland